

Verantwortung im Zusammenhang mit Unfallmerkblättern

In einem Verfahren hatte das OLG Karlsruhe unter anderem die Frage zu beurteilen, inwieweit die RS 002 (Heute RSE) im Zusammenhang mit dem Erstellen von Unfallmerkblättern anzuwenden ist. Hier eine Zusammenfassung der Aussagen (OLG Karlsruhe, 1 Ss 140/01 16.01.2002).

Die Richter argumentierten wie folgt:

Nach Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) hat der Fahrzeugführer die Begleitpapiere mit sich zu führen. Verstößt er schuldhaft hiergegen, handelt er ordnungswidrig. § 9 GGVS (bzw. neu GGVSE) legt dem Verlader die bußgeldbewehrte Pflicht auf, dafür zu sorgen, dass die im ADR beschriebenen Schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen.

Das ADR schreibt den Inhalt der schriftlichen Weisungen für den Fahrzeugführer bei Unfällen oder sonstigen Zwischenfällen, die sich während der Beförderung ereignen, vor. Hierbei enthält Rn. 10 385 ADR 99`er Fassung (siehe auch Unterabschnitt 5.4.3.1 ADR 2001`er Fassung) in Absatz 1 unter

lit. c: die zu treffenden allgemeinen Maßnahmen, wie z. B. die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer

lit. d: die bei kleinen Leckagen oder Undichtigkeiten zur Verhinderung größerer Schäden zu treffenden zusätzlichen Maßnahmen,

lit e: die gegebenenfalls für spezielle Güter zu treffenden zusätzlichen Maßnahmen

lit. f: die erforderliche Ausrüstung zur Anwendung der allgemeinen und ggf. der zusätzlichen und / oder besonderen Maßnahmen.

In Abs. 8 (ADR 2001: Unterabschnitt 5.4.3.8) wird der Inhalt der Weisung weiter konkretisiert und ein Muster zur Erstellung vorgeschrieben. Unter dem Punkt „Vom Fahrzeugführer zu treffende allgemeine Maßnahmen“ heißt es u.a.:

„...Warnzeichen auf der Straße aufstellen...“

Unter dem Punkt „Vom Fahrzeugführer zu treffende zusätzliche und / oder besondere Maßnahmen“ heißt es:

„Dieser Abschnitt enthält geeignete Anweisungen sowie ein Verzeichnis der erforderlichen Ausrüstung (z.B. Schaufel, Auffangbehälter...), die es dem Fahrzeugführer erlauben, die gemäß der (den) Klassen(n) der beförderten Güter erforderlichen zusätzlichen und / oder besonderen Maßnahmen zu treffen.“

Hinweise dafür, welchen Maßnahmen zu treffen und welche Hilfsmittel nötig sind, gibt die Richtlinie zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS- Durchführungsrichtlinie – RS 002) vom 19.05.1999 (VkB1. S. 419, Anlage zu VkB1. 12/1999 vom 30.06.1999), ebenso bezogen auf das neue ADR in der RSE vom 09.04.2002 (Verkehrsblatt Nr. 9, Seite 323)

Hierbei handelt es sich zwar nur um eine verwaltungsinterne Regelung, die lediglich die Vollzugsbehörden bindet, die dient aber auch dazu, den Betroffenen die Anwendung und den

Umgang mit den Gefahrgutbestimmungen zu erleichtern. Bei der Auslegung der Verordnung kommt ihr daher eine nicht unmaßgebliche Rolle zu. Die Durchführungsrichtlinie nennt unter Punkt 94.7.5 als geeignete Hilfsmittel Schaufel, Besen, Auffangbehälter (ggf. mit Angabe des Fassungsraums), Bindemittel (ggf. mit Angabe der Masse) und Kanalisationsabdeckung (ggf. mit Angabe der Größe).

Unzumutbare Anforderungen an die am Gefahrguttransport Beteiligten werden damit nicht gestellt, sind dies doch relativ kostengünstig zu erwerbende Hilfsmittel, die jedoch geeignet sind, den von dem Gefahrgut ausgehenden Umweltgefahren wirksam zu begegnen.

Der Verlader handelt ordnungswidrig, wenn er nicht dafür Sorge trägt, dass Unfallmerkblätter in den Besitz des Fahrers gelangen, die den Anforderungen des ADR entsprechen. Es genügt nicht, dass dem Fahrer nur irgendwelche Unfallmerkblätter ausgehändigt werden.

Dort heißt es, der „Verlader hat abweichend von Anlage B Randnummer 10385 Abs. 1 und 3 dafür Sorge zu tragen, dass die in Anlage B Randnummer 10385 Abs. 1 und 3 Satz 2 beschriebenen schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen.“

Damit erfüllt der Verlader nur dann seine hieraus resultierende Pflicht, wenn das Unfallmerkblatt den oben genannten inhaltlichen Anforderungen entspricht.

Grundsätzlich ist der Verlader für die Erstellung des Unfallmerkblattes verantwortlich. Es ist jedoch zulässig und mangels eigener Sachkunde ggf. sogar geboten, sich hierzu fachkundiger Hilfe zu bedienen. Bedient sich der Verlader hierzu eines Dritten, so handelt er sorgfaltswidrig, wenn er diesen Dritten nicht sorgfältig auswählt oder kontrolliert. Wegen der besonderen Gefahren, die von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehen, sind strenge Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Verantwortlichen bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu stellen. Handelt es sich jedoch bei dem Dritten um eine Person mit anerkannter Sachkunde, so ist darzulegen, aus welchen Gründen der Betroffene Anlass haben musste, an der Richtigkeit des Unfallmerkblattes zu zweifeln (etwa frühere Beanstandungen). Der Verlader muss zudem selbst zumindest eine Plausibilitätskontrolle des Unfallmerkblattes durchführen, um offensichtliche Mängel, Widersprüchlichkeiten oder Ungenauigkeiten zu erkennen.

Hinweis: Nach der neuen RSE ist der "Ersteller" eines Unfallmerkblattes für den Inhalt verantwortlich. Wer aber letztlich "Ersteller" ist, wird nicht weiter definiert, außerdem fehlt eine entsprechende Verpflichtung im § 9 GGVSE und eine dazugehörige Ordnungswidrigkeit im § 10 GGVSE. Bei fertige gedruckten Merkblätter ist Ersteller sicherlich die Firma oder Person, die das Merkblatt konzipiert hat. Werden jedoch Unfallmerkblätter aus einer EDV-Datenbank generiert, kann derjenige Ersteller sein, der ein Merkblatt ausdruckt (vor allem dann, wenn er selbst noch Änderungen vornimmt) aber auch derjenige, der den Vordruck erstellt und als Datei zum Ausdrucken aufbereitet hat.

Das Urteil wird also noch einige Zeit zu Diskussionen führen. Empfehlung für die Leser: Wenn Sie fertige Merkblätter irgendwo beziehen, lassen sie sich gleich eine Haftungsfreistellung geben. Wenn Sie selbst Merkblätter erstellen oder vorbereitete Muster abändern, lesen Sie die Vorgaben aus ADR und RSE gewissenhaft durch und lassen sich notfalls noch durch Fachfirmen beraten.